

Aktualisierung der Halbzeitbewertung von PROLAND NIEDERSACHSEN Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes

Kapitel 5

Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen – Kapitel V der VO (EG) Nr. 1257/1999

Projektbearbeitung

Karin Reiter

Institut für Ländliche Räume,
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft



Thomas Horlitz

Arbeitsgemeinschaft Umwelt- und Stadtplanung GbR



Inhaltsverzeichnis	Seite
Tabellenverzeichnis	III
5 Kapitel V - Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	1
5.0 Zusammenfassung	1
5.1 Ausgestaltung des Kapitels	3
5.1.1 Übersicht über die angebotenen Maßnahmen und ihre Förderhistorie	3
5.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	5
5.1.3 Einordnung der Maßnahmen in den Förderkontext	6
5.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen	6
5.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns	6
5.2.2 Datenquellen	7
5.3 Vollzugskontrolle	9
5.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs	10
5.4.1 Inanspruchnahme der Maßnahmen und Darstellung des erzielten Outputs	10
5.4.2 Bewertung des erzielten Outputs anhand der Outputindikatoren (Zielerreichungsgrad)	12
5.4.3 Bewertung des erzielten Outputs anhand der vorgegebenen Zielgruppen und Zielgebiete (Treffericherheit)	12
5.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme	13
5.6 Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitelspezifischen Bewertungsfragen	14
5.6.1 Frage V.1 - Beitrag der Ausgleichszahlungen zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten	14
5.6.2 Frage V.4.B - Beitrag der Ausgleichszahlungen zum Schutz der Umwelt	16
5.6.3 Kritische Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters und Überlegungen für die Ex-post-Bewertung	18
5.7 Gesamtbetrachtung	18
5.7.1 Gesamtbetrachtung hinsichtlich der Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen	18
5.7.2 Stand der Umsetzung der zur Halbzeitbewertung ausgesprochenen Empfehlungen	20
5.8 GAP-Reform und ELER-Verordnung - Auswirkungen auf die Förderperiode 2007 bis 2013	20

5.8.1	GAP-Reform und ihre Implikation auf die Ausgestaltung der zukünftigen Ausgleichszahlung	20
5.8.2	ELER-VO und ihre Implikation auf die Ausgestaltung zukünftiger Agrarumweltmaßnahmen	21
5.9	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	22
5.9.1	Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum	22
5.9.2	Empfehlungen für den kommenden Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013	23
	Literaturverzeichnis	24

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 5.1	Maßnahmen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen im Förderzeitraum 2000 bis 2006	5
Tabelle 5.2:	Verwendete Datenquellen	7
Tabelle 5.3	Gegenüberstellung der geplanten und getätigten Ausgaben für Maßnahme e1	10
Tabelle 5.4	Inanspruchnahme der Ausgleichszahlung 2000 bis 2004	11
Tabelle 5.5:	Zielerreichung – Vergleich von Output und operationellem Ziel	12
Tabelle 5.6	Betriebe mit Ausgleichszahlung und ihre flächenmäßige Betroffenheit	15
Tabelle 5.7:	Größenverteilung von Betrieben mit Ausgleichszahlung im Vergleich zu allen landwirtschaftlichen Betrieben	16
Tabelle 5.8	Anteil der geförderten Fläche an der zu Ausgleichszahlungen berechtigten Fläche	17
Tabelle 5.9:	Zusammenfassende Einschätzung der Ausgleichszahlung	20

5 Kapitel V - Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

5.0 Zusammenfassung

Fördertatbestand, Inanspruchnahme und Finanzvolumen

- Grundlage für die Gewährung von Ausgleichszahlungen nach Art. 16 der VO (EG) Nr. 1257/1999 ist der Erschwernisausgleich, welcher seit 1997 in Niedersachsen rechtsverbindlich ist. Die Gebietskulisse beinhaltet Grünlandflächen in Naturschutzgebieten (NSG), Nationalparks und im Gebietsteil C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“ sowie Grünland der § 28 a,b-Biotop nach Niedersächsischem Naturschutzgesetz (NnatG). Die Ausgleichszahlung wird für die Schutzgebietsauflagen der genannten Gebiete gewährt und orientiert sich an einem modularen Punktwertsystem. Ein Aufsatteln von Agrarumweltmaßnahmen ist grundsätzlich zulässig.
- Zwischen 2000 und 2004 hat sich die geförderte Fläche von 12.000 ha auf über 17.500 ha erhöht. Die durchschnittliche Förderfläche der gut 1.800 Beihilfeempfänger beträgt 9,7 ha (2004). Dies entspricht einer Beihilföhe von rund 600 Euro/Antragsteller und Jahr. Die Einordnung der geförderten Fläche in Relation zur potenziellen Fläche (42.000 ha) ist aufgrund von Erfassungsschwierigkeiten nur eingeschränkt möglich, da diese nicht förderfähige Grünlandflächen im öffentlichen Eigentum beinhaltet, förderfähige § 28 a,b-Biotop vernachlässigt und die potenzielle Förderfläche neu ausgewiesener Natura-2000-Gebiete noch nicht erfasst.
- Die verausgabten Mittel des Jahres 2004 betragen unter Einbeziehung der vertikalen top-ups rund 5 Millionen Euro. Nach dem fünften Förderjahr waren bereits über 90 % des geplanten Finanzvolumens verausgabt.

Treffsicherheit

Formal ist aufgrund der Bindung an die Gebietskulisse der Natura-2000-Gebiete sowie weiterer Kriterien eine 100%-ige Treffsicherheit der Ausgleichszahlung gegeben.

Wesentliche Wirkungen

- *Einkommenswirkungen:* Die Ausgleichszahlungen gewährleisten einen (Teil-) Ausgleich für entgangenes Einkommen aufgrund von Naturschutzauflagen. Von den 1.812 geförderten Betrieben sind mehr als 44 % und damit die größte Gruppe mit weniger als 10 % ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) durch die Schutzgebietsausweisung betroffen. Dies entspricht 3.420 ha (19 %) der gesamten Förderfläche oder einer durchschnittlichen Ausgleichszahlung von 264 Euro. In Anbetracht des relativ geringen Förderbetrages und aufgrund der weitestgehenden Plausibilität des kalkulatorischen Ansatzes für den Erschwernisausgleich kann eine (anteilige) Kompensation entstehender Kosten infolge von Schutzgebietsausweisungen unterstellt werden. Posi-

tive Einkommenswirkungen im Sinne einer Überkompensation sind zu vernachlässigen.

- *Umweltwirkungen:* Über die Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung hinausgehende Umweltwirkungen der Maßnahme sind nur in geringem Umfang zu erwarten, da hoheitliche Bewirtschaftungsauflagen auch ohne die Ausgleichszahlung einzuhalten sind. Allerdings kann durch die Ausweisung von Schutzgebieten ein dauerhafter Mindestschutz für wertvolle Gebiete gewährleistet werden, der mit dem - auf begrenzte Zeiträume befristeten - freiwilligen Vertragsnaturschutz nicht so gezielt möglich ist. Mögliche positive Umwelteffekte auf den nach § 28 a,b NNatG geschützten Grünlandflächen werden wegen ihres geringen Anteils an der Förderflächen nicht voll ausgeschöpft.

Wesentliche Empfehlungen

Empfohlen wird:

- Eine zukünftige Fortsetzung der Ausgleichszahlung für Natura-2000-Gebiete unter Berücksichtigung der neuen agrarpolitischen Rahmenbedingungen. Dies sind im Besonderen eine Anpassung der Kalkulationsgrundlagen für die sogenannte Punktwerttabelle des Erschwernisausgleichs an die Entkopplung. Diese sollte auch mit dem Ziel einer höheren Transparenz und Konsistenz des modularen Punktwertsystems und einer höheren Flexibilität auf naturschutzfachliche Erfordernisse erfolgen. Inhaltlich müssen die ausgleichsrelevanten Fördergrundsätze des Erschwernisausgleichs mit den Cross-Compliance-Tatbeständen als Base line (unter besonderer Berücksichtigung des Grünlanderhalts) abgeglichen werden.
- Die Erhöhung des geplanten Mittelvolumens für die verbleibende Förderperiode, da bereits über 90 % des geplanten Finanzvolumens verausgabt sind.
- Die vermehrte Einbeziehung von Flächen nach § 28 a,b NNatG in den Erschwernisausgleich oder deren gezielte Förderung über Vertragsnaturschutzmaßnahmen.
- Die aktuelle und präzise Berechnung der potenziellen Förderfläche unter Berücksichtigung der förderfähigen 28 a,b Biotope nach NNatG und der Herausrechnung von Grünlandflächen innerhalb von Natura-2000-Gebieten, die sich im öffentlichen Eigentum befinden.
- Überprüfung der Förderrelevanz des neuen Fördertatbestandes des Art. 38 der ELER-VO nach dem Flächen förderberechtigt sind, die für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie relevant sind.

5.1 Ausgestaltung des Kapitels

Nach Vorlage der Halbzeitbewertung im Jahr 2003 werden mit der vorliegenden **Aktualisierung** die damaligen Ergebnisse fortgeschrieben. Inhaltlich orientiert sich die Bewertung der Ausgleichszahlung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen an den Bewertungsvorgaben der Kommission. Berichtsgegenstand ist der Zeitraum 2000 bis 2004.

Die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ermöglicht über Kapitel V die Zahlung von Beihilfen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen, deren Hauptziel die Wahrung der Umweltbelange und Sicherung der Bewirtschaftung ist. Nach Art. 16 der Verordnung können Landwirte durch Zahlungen zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten unterstützt werden, die sich in Gebieten durch die Umsetzung von auf **gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften** beruhenden Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben. Zu den Umweltschutzvorschriften der EU im landwirtschaftlichen Bereich zählen die seit 1979 geltende Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) von 1992. Diese Gebiete bilden gemeinsam das zusammenhängende europäische, ökologische Netz der **Natura-2000-Gebiete**. Die Mitgliedstaaten haben zusätzlich die Möglichkeit nach Art. 10 der FFH-Richtlinie zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura-2000 die Pflege von Landschaftselementen zu fördern („Trittsteinbiotope“).

5.1.1 Übersicht über die angebotenen Maßnahmen und ihre Förderhistorie

Zu Art. 16 der VO (EG) Nr. 1257/1999 wird in Niedersachsen eine Maßnahme angeboten: e1 = Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen („Erschwernisausgleich“).

Der Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft wurde bereits 1997 als rechtsverbindliches Instrument geschaffen, um Landwirten einen Ausgleich für hoheitliche Bewirtschaftungseinschränkungen in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder auf Flächen in nach § 28 a,b NNatG¹ besonders geschützten Biotopen zu gewähren. Sofern die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Erschwernisausgleich. 1997 wurden in dem Programm rund 1,3 Mio. Euro und 1998 insge-

¹ Besonders geschützte Biotope nach § 28 a NNatG sind z. B. seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergwiesen, Magerrasen usw.. Besonders geschütztes Feuchtgrünland nach § 28b NNatG sind nasse bis wechselfeuchte Standorte mit Pflanzengesellschaften der Pfeifengraswiesen, Brenndoldenwiesen, Sumpfdotterblumenwiesen und Flutrasen. Seit September 2002 wurde zusätzlich das artenreiche mesophile Grünland in den gesetzlichen Schutz einbezogen.

samt 1,9 Mio. Euro eingesetzt. Laut Programmplanungsdokument (ML, 2000, S. 314) wurden damit jährlich ca. 15.000 ha Grünland gefördert.

Grundlage für die Gewährung des Erschwernisausgleiches sind die jeweiligen Schutzgebietsauflagen in den NSG, Nationalparks und im Gebietsteil C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ sowie Grünlandflächen unter den § 28 a,b-Biotopen. Häufige Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung in NSG sind z .B. das Verbot des Grünlandumbruches oder der Grünlanderneuerung, Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz und Düngung, Verbot einer Veränderung des Wasserhaushalts oder auch Viehbesatzregelungen, die zum Teil erhebliche Bewirtschaftungerschwernisse bedingen. Grundsätzlich müssen durch Schutzgebietsverordnungen in NSG festgesetzte Einschränkungen auch unabhängig von der Förderung eingehalten werden. Der Antrag auf Erschwernisausgleich ist jährlich zusammen mit dem Antrag Fläche/Tier zu stellen. Die Mindestflächengröße beträgt 0,5 ha in Schutzgebieten bzw. 0,25 ha (bei Biotopen nach § 28 a,b NNatG). Die Bagatellegrenze liegt bei 100 DM (50 Euro).

Große Anteile der Kulisse liegen in Watt- und Wasserflächen und werden nicht landwirtschaftlich genutzt. Für Flächen innerhalb der Natura-2000-Kulisse, jedoch außerhalb von Schutzgebieten bzw. Flächen der § 28 a,b-Biotope, können i. d. R. keine Ausgleichszahlungen beantragt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn faktische Beschränkungen in der Bewirtschaftung bestehen. Flächen öffentlicher Gebietskörperschaften sind ebenfalls nicht förderfähig. Die Gesamtgröße der Grünlandflächen, die innerhalb der Gebietskulisse liegen und für die Ausgleichszahlungen gewährt werden können, wird mit ca. 44.200 ha angegeben (NLÖ, 2003a). Diese Zahl umfasst die Grünlandflächen in NSG, Nationalparks und im Gebietsteil C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“. Die Aussagekraft dieser Zahl ist allerdings aus folgenden Gründen eingeschränkt:

- Die potenziell förderfähigen § 28 a,b-Flächen sind nicht einbezogen, da ihr Gesamtumfang zur Zeit nicht bekannt ist.
- Die Veränderungen des Flächenumfangs seit 2002 durch neu hinzu gekommene Schutzgebiete innerhalb der FFH-Kulisse ist (noch) nicht dokumentiert.
- Der Umfang der potenziell förderfähigen, aber unter die Bagatellgröße von 0,5 ha in Schutzgebieten bzw. 0,25 ha in § 28 a,b-Biotopen fallenden Schläge ist nicht bekannt.
- Die nicht förderfähigen Flächen in öffentlichem Eigentum sind nicht herausgerechnet, da ihr Gesamtumfang ebenfalls derzeit nicht bekannt ist. Da diese Flächen einen erheblichen Anteil des Grünlandes in den genannten Schutzgebietskategorien ausmachen, wird damit seitens des Ministeriums die große Diskrepanz zwischen der ausgewiesenen Fläche von gut 44.000 ha und tatsächlicher potenzieller Förderfläche begründet.

Die im Folgenden vorgenommenen Berechnungen sind unter entsprechenden Vorbehalten zu sehen.

Tabelle 5.1 Maßnahmen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen im Förderzeitraum 2000 bis 2006

Maßnahme	Steckbrief	Förderung seit
e1 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen ("Erschwernisausgleich")	- Gewährung einer Beihilfe zum Ausgleich hoheitlicher Bewirtschaftungseinschränkungen - Bewirtschaftungsauflagen gemäß der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnungen	1997 EU

EU: EU-kofinanzierte Maßnahme.

Quelle: ML, 1999; eigene Zusammenstellung.

5.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Die Zielsetzung der Förderung von Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen orientiert sich an den Vorgaben des Art. 16 der VO (EG) Nr. 1257/1999 sowie an den §§ 50 bis 52 NNatG:

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion auf Grünland in Natura-2000-Gebieten sowie Trittsteinbiotopen, um wertvolle Grünlandbiotope langfristig zu erhalten,
- Zahlung einer angemessenen Beihilfe als Gegenleistung für hoheitliche Bewirtschaftungseinschränkungen, die sich aus den jeweiligen Verordnungen bzw. Gesetzen für die Schutzgebiete oder den Bestimmungen über die Biotope nach § 28 a,b NNatG ergeben.

Als operationelle Zielvorgaben werden 15.000 ha pro Jahr genannt, das entspricht ca. 34 % der Grünlandflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“. Die Planangaben beziehen sich auf die zur Programmerstellung bezifferte potenzielle Förderfläche. Die aufgeführten Zielsetzungen und Wirkungen werden in den Gemeinsamen Bewertungsfragen V.1 und V.4.B behandelt.

5.1.3 Einordnung der Maßnahmen in den Förderkontext

Eine Maßnahme mit fast identischer Förderkulisse besteht mit dem Kooperationsprogramm Dauergrünland f3-c, das in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Biosphärenreservaten angeboten wird und mit dem freiwillige zusätzliche Maßnahmen honoriert werden. Eine Kombination des Erschwernisausgleiches mit der Teilmaßnahme f3-c (Kooperationsprogramm Dauergrünland) ist erwünscht. Diese Maßnahme wurde so konzipiert, dass sie auf dem Schutzniveau des Erschwernisausgleiches aufsattelt. Um einen nahtlosen Anschluss des Kooperationsprogramms Dauergrünland zu gewährleisten, basiert es auf den selben Berechnungsgrundsätzen und Maßnahmenpaketen wie der Erschwernisausgleich. Eine Doppelförderung ist daher ausgeschlossen. Weitere Kombinationsmöglichkeiten können der Anlage 2 (Kombinationstabelle) des Planungsdokuments (ML, 2000) entnommen werden². In der Regel wird aufgrund von Einzelfallprüfungen entschieden, ob eine Kombination erfolgen kann.

5.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

5.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Die Bewertung der Maßnahme e1 „Erschwernisausgleich“ orientiert sich an den Bewertungsfragen der KOM. Die Maßnahme wird hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Wirkungen analysiert. Zur **Halbzeitbewertung** erfolgte die Analyse nach einer dreistufigen Vorgehensweise. Diese beinhaltet

- die Inanspruchnahme der Beihilfe,
- die administrative Umsetzung des Förderinstruments,
- die Wirkungen der Maßnahmen.

Zur vorliegenden **Aktualisierung** der Halbzeitbewertung wird dieses Vorgehen grundsätzlich fortgeführt, allerdings mit der Einschränkung, dass die administrative Umsetzung nicht nochmals bewertet wird³, da sich keine (grundlegenden) Änderungen der institutionellen Zuständigkeiten für den Berichtszeitraum ergaben. Die Inanspruchnahme der Maßnahme wird auf Basis der Datensätze des InVeKoS ausgewertet. Förderinhalte, maximaler Förderumfang sowie Förderzielgebiete sind in einer eindeutig definierten, begrenzten Gebietskulisse festgeschrieben.

² Die Aktualisierung der sogenannte Kombinationstabelle erfolgt bei Bedarf z. B. durch Aufnahme neuer Maßnahmen und ist Bestandteil der Änderungsanträge.

³ Die Erhebungsergebnisse sind der Halbzeitbewertung Kapitel 5 zu entnehmen.

Die Frage V.1 hebt auf Einkommensverluste und Kosten ab, die den Landwirten entstehen, die Artikel-16-Flächen bewirtschaften. Eine Beantwortung der Frage ist nur näherungsweise möglich, da sie an inhaltliche und datentechnische Grenzen stößt. In Kapitel 5.6.1 wird die relative Betroffenheit der Betriebe durch die Natura-2000-Gebietsausweisung dargestellt. Die Kalkulation von Kosten- und Einkommenseffekten setzt voraus, dass sich eine Produktionskostenanalyse für das gesamte Programm, zumindest jedoch für repräsentative Betriebe, durchführen lässt. Die dafür geplante Vorgehensweise war die Auswertung des Testbetriebsdatennetzes des BMVEL hinsichtlich der neu eingeführten Variable „Ausgleichszahlungen für Umweltauflagen“. Der Datensatz verfügt nicht über eine hinreichende Anzahl von Betrieben, die entsprechende Zahlungen erhalten, so dass sich die Auswertungen nicht durchführen lassen.

Stattdessen werden, soweit die Datensätze des Antragsverfahrens es zulassen, Auswertungen über die Förderfläche im Verhältnis zur betrieblichen LF vorgenommen, um anhand dieser Kennzahl die relative Betroffenheit einer Schutzgebietsausweisung abzubilden. Von einer alternativen Befragung von Teilnehmern zur Abschätzung von Kosten- und Einkommenseffekten wurde abgesehen, da einzelbetriebliche Kennwerte bis auf die Ebene des Betriebsgewinns in der Regel äußerst befragungssensibel sind, und der Befragungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn steht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der unten dargestellten durchschnittlichen Höhe der Ausgleichszahlung je Betrieb.

Zur Beantwortung der Umweltwirkungen der Maßnahme (Frage V.4.B) ist die Verschneidung von Förderdaten mit Datensätzen notwendig, die die ökologische Sensibilität der potenziellen sowie der geförderten Flächen abbilden. In Ermangelung eines umfassenden GIS-Systems auf Katasterbasis ist ein solches Vorgehen nicht möglich. Zwar liegt das InVeKoS-GIS zur Darstellung der Förderdaten in seiner Grundstruktur seit 2005 vor, allerdings sind hierin nicht die Förderdaten des Berichtszeitraumes – also für die Zeit 2000 bis 2004 – abgebildet. Alternativ müssen für die Aktualisierung der Halbzeitbewertung nochmals Flächenangaben zur Beurteilung der Umweltwirkungen herangezogen werden.

Auf Basis der Ergebnisse werden Empfehlungen zur verbesserten Umsetzung und Maßnahmenausgestaltung sowie zur Begleitung und Bewertung formuliert.

5.2.2 Datenquellen

Tabelle 5.2. stellt in einer Übersicht die für die beiden bisherigen Bewertungsphasen eingesetzten Primär- und Sekundärdaten dar.

Tabelle 5.2: Verwendete Datenquellen

Datenart	Datenquelle	Daten		Datensatz- beschreibung	Verwendung bei der Analyse und Bewertung der/des				Erhebungszeitraum
		qualitativ	quantitativ		administrative Umsetzung	Vollzugs	Inanspruchnahme / Outputs	Wirkungen	
Primär	Standardisierter Fragebogen für teilnehmende Landwirte)*	X	X	Grundgesamtheit 1.149 Förderfälle, Stichprobengröße 305, Rücklauf 57 %	X		X	X	2002
	Standardisierter Fragebogen für Bewilligungsstellen	X	X	Grundgesamtheit 11 AfA, Stichprobengröße 33 Fragebögen, Rücklauf 21 Fragebögen	X	X	X	X	2003
	Leitfadengestützte Befragung des Fachreferats (MU)	X		protokolliertes 2,5-stündiges Gespräch	X	X		X	2003 2005
	Interviews mit Multiplikatoren 2005	X		protokolliertes 1,5-stündiges Gespräch	X	X		X	2005
Sekundär	InVeKoS		X				X		alle Jahre
	Monitoringdaten		X			X	X		alle Jahre
	Naturschutzfachliches Monitoring des NLÖ	X		Wirkungskontrollen der PROLAND-Naturschutzmaßnahmen - Zwischenbewertung 2003	X			X	2003 2005
	Literatur	X	X					X	

* Befragt wurden Landwirte, die an der Maßnahme e1 teilnehmen und/oder an der Maßnahmen f3. Es wurde keine gesonderte Stichprobe für e1 erhoben.

Quelle: Eigene Darstellung.

Der Datensatz des InVeKoS bildet neben den geförderten Betrieben mit EU-Förderung nach Art. 16 auch Betriebe ab, bei denen der Erschwernisausgleich aus reinen Landesmitteln finanziert wird (Bujak mdl., 2005). Eine Differenzierung ist anhand des InVeKoS-Datensatzes nicht möglich. Nach Auskunft des MU beträgt die Anzahl der Beihilfeempfänger, die reine Landesmittel für den Erschwernisausgleich in 2004 erhielten, 83 Betriebe. Damit reduziert sich die Anzahl der EU geförderten Betriebe von 1.812 auf 1.726. Die Übernahme von einzelnen Beihilfeempfängern in den (reinen) Landeshaushalt hat z. T. inhaltliche, z. T. auch rein fiskalische Gründe. Als inhaltlicher Ausschlussgrund von einer

EU-Kofinanzierung ist beispielsweise eine Düngeobergrenze nach Erschwernisausgleich zu nennen, die nicht den Prüfkriterien der EU standhält und demzufolge nicht zur EU-Förderung gemeldet wurde. Solche Fördertatbestände werden über reine Landesmittel als Erschwernisausgleich finanziert. Es handelt sich i. d. R. um Auflagen, die bei der Ausweisung alter Naturschutzgebiete verwendet wurden.

Um trotz der oben dargestellten Schwierigkeiten (siehe auch Kapitel 5.2.1) zur Beantwortung der KOM Fragen) überhaupt Aussagen über Größe und Betroffenheit der Betriebe im Kontext der Ausweisung von Natura-2000-Gebieten machen zu können, werden **unabhängig** davon, ob eine **EU-Kofinanzierung oder eine reine Landesfinanzierung erfolgt**, im Folgenden **alle Betriebe** betrachtet, **die Zahlungen nach dem Erschwernisausgleich** erhalten (n=1.812).

5.3 Vollzugskontrolle

In Tabelle 5.3 werden die geplanten Ausgaben den tatsächlichen Ausgaben laut Rechnungsabschluss für den Berichtszeitraum gegenüber gestellt. Unberücksichtigt bleiben die bei der Programmgenehmigung veranschlagten zusätzlichen Staatsbeihilfen von 1,5 Mio. Euro für das Jahr 2000 und 1,9 Mio. Euro per anno für die folgenden Jahre der Förderperiode. Nachdem die EU-KOM nach Programmenehmigung für Ausgleichszahlungen vertikale top-ups zugelassen hat, wurden in Niedersachsen mit dem Änderungsantrag 2001 statt Staatsbeihilfen top-ups genehmigt. Diese betragen in ihrer Summe 2,72 Mio. Euro, wobei auf das EU-Haushaltsjahr 2000 0,26 Mio. Euro entfallen und auf die folgenden Jahre jeweils 0,41 Mio. Euro. Die Verringerung der geplanten top-ups im Vergleich zu den ursprünglichen Staatsbeihilfen zeigt, dass die Nachfrage ursprünglich deutlich überschätzt wurde. Die Planzahlen der top-ups spiegeln den tatsächlichen Finanzabfluss genauer wider. Die geplanten Haushaltsansätze bis zum Jahr 2004 umfassen unter Berücksichtigung der top-ups 5,05 Mio. Euro, dem steht ein Mittelabfluss von gut 5,4 Mio. Euro gegenüber. Die Überschreitung der Planzahlen begründet sich u .a. in der zusätzlichen Ausweisung von Natura-2000-Gebieten. Der Mittelabfluss bis zum Jahr 2004 entspricht 92 % des Planansatzes der gesamten Förderperiode inklusive top-ups. Eine nochmalige Korrektur ist damit anzuraten.

Tabelle 5.3 Gegenüberstellung der geplanten und getätigten Ausgaben für Maßnahme e1

		e1 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (in Millionen €)	
		geplant ¹⁾	tatsächlich ¹⁾
2000	Öffentliche Kosten ²⁾	0,69	0,62
2001	Öffentliche Kosten	0,61	1,29
2002	Öffentliche Kosten	0,61	1,29
2003	Öffentliche Kosten	0,61	1,13
2004	Öffentliche Kosten	0,61	1,10
2005	Öffentliche Kosten	0,61	
2006	Öffentliche Kosten	0,61	
Insgesamt	Öffentliche Kosten	4,35	5,43

1) Alle Angaben ohne top-ups bzw. Ansatz für Staatsbeihilfen.

2) EU-Kofinanzierungssatz 50 %.

Quelle: ML, mehrere Jahre; eigene Berechnungen.

5.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

5.4.1 Inanspruchnahme der Maßnahmen und Darstellung des erzielten Outputs

Die Interpretation der geförderten Fläche im Zeitablauf im Hinblick auf das Förderziel von 15.000 ha ist problematisch, da keine Korrektur der mit Auflagen versehenen Grünlandflächen im Zuge der zusätzlichen Ausweisung von Natura-2000-Flächen erfolgte und die angestrebte Zielfläche aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bestimmung der potenziellen Förderfläche (siehe oben Kap. 5.1.1) nicht eingeordnet werden kann.

Nachdem von 2000 auf 2001 über 3.000 ha GL zusätzlich in die Förderung aufgenommen wurden, blieb der Flächenumfang über zwei Jahre weitgehend konstant bei rd. 15.500 ha Grünlandfläche für die Erschwernisausgleich gewährt wurde. Bis 2004 stieg die Fläche um 2.000 ha auf etwa 17.500 ha. Die durchschnittliche Förderfläche je Antragsteller erhöhte sich im Berichtszeitraum sukzessive von 8,8 ha im Jahr 2000 auf 9,7 ha in 2004. Der Anteil an nach § 28 a,b NNatG geschützten Grünlandbiotopen ist mit wenigen hundert Hektar sehr gering (NLÖ, 2003a; NLWKN, 2005). Die Ursachen dafür liegen zum einen darin,

dass viele der § 28 a,b-Biotop aufgrund ihrer geringen Flächengröße unter die Bagatellgrenze fallen. Zum anderen wurde aufgrund des unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwandes seitens der zuständigen Behörden nicht offensiv für die Förderung der durch § 28 a,b NNatG geschützten Grünlandbiotop geworben. Der rechnerische durchschnittliche Beihilfebetrug, der sich aus den in 2004 verausgabten Mitteln geteilt durch die geförderte Fläche ergibt, beträgt knapp 67 Euro/ha. Daraus kalkuliert sich eine durchschnittliche Ausgleichszahlung von 609 Euro je Betrieb.

Der Anteil der tatsächlich geförderten Fläche (2004: 17.527 ha) an der potenziellen Förderfläche (44.200 ha, Basis 1999) beträgt knapp 40 %. Dieser Wert ist auf den ersten Blick erstaunlich gering, da es sich um Zahlungen für Auflagen handelt, die die Landwirte unabhängig von der Inanspruchnahme einer Beihilfe einzuhalten haben. Zu beachten ist allerdings, dass die ausgewiesene (potenzielle) Förderfläche aus den in Kapitel 5.1.1 dargestellten Gründen kaum belastbar und damit nur sehr eingeschränkt interpretierbar ist. Eine wichtige Voraussetzung für weitere Interpretationen ist die Kenntnis über den Flächenumfang des Grünlandes, das sich im Eigentum öffentlicher Körperschaften befindet und damit nicht förderberechtigt ist, sowie über den Flächenumfang der Biotop nach § 28 a,b NNatG die unterhalb der Förderfläche von 0,5 ha liegen, damit der Wert von 42.000 ha (potenzieller) Förderfläche bereinigt werden kann.

Wie bereits einführend erläutert, ist eine Kombination des Erschwernisausgleiches mit Agrarumweltmaßnahmen zulässig. Auf 6.280 ha (35,8 %) der gut 17.000 ha für die der Erschwernisausgleich gezahlt wird, finden gleichzeitig auch Agrarumweltmaßnahmen statt.

Tabelle 5.4 Inanspruchnahme der Ausgleichszahlung 2000 bis 2004

Maßnahme	Output									
	2000		2001		2002		2003		2004	
	Anzahl Betriebe	prämierte Fläche in ha	Anzahl Betriebe	prämierte Fläche in ha	Anzahl Betriebe	prämierte Fläche in ha	Anzahl Betriebe	prämierte Fläche in ha	Anzahl Betriebe	prämierte Fläche in ha
e1 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	1.568	12.000	1.737	15.261	1.733	15.506	1.783	17.293	1.812	17.527

Quelle: InVeKoS, 2002 bis 2004; eigene Berechnungen.

5.4.2 Bewertung des erzielten Outputs anhand der Outputindikatoren (Zielerreichungsgrad)

Bereits 2001 wurde das vorgesehene operationelle Ziel von 15.000 ha Förderfläche erreicht bzw. leicht übertroffen. Laut Angaben des EPLR (ML, 2000, S. 314) wurden schon vor 2000 um die 15.000 ha Grünland durch den Erschwernisausgleich gesichert. Inzwischen wurde das Ziel mit 17.500 ha deutlich übertroffen. Vor diesem Hintergrund ist auch in Zukunft mit einer Zielerreichung zu rechnen.

Tabelle 5.5: Zielerreichung – Vergleich von Output und operationellem Ziel

Maßnahme	2004					
	Output: Unter Auflagen bewirtschaftete Fläche		Operationelles Ziel bis 2006		Zielerreichung	
	ha	Begünstigte	ha	Begünstigte	Fläche in %	Begünstigte in %
e1 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	17.527	1.812	15.000	--	117	--

Quelle: InVeKoS 2004; eigene Berechnungen.

5.4.3 Bewertung des erzielten Outputs anhand der vorgegebenen Zielgruppen und Zielgebiete (Treffsicherheit)

Die Umsetzung der Maßnahme e1 ist obligat an die Gebietskulisse der Natura-2000-Gebiete und der Trittsteinbiotope gebunden.

Formal ist somit eine 100 %-ige Treffsicherheit der Ausgleichszahlung gegeben. Die Ausgleichszahlung ist an die Lage der bewirtschafteten Flächen, nicht an den Betriebsitz gebunden. Die Maßnahme wird ausschließlich in Gebiete gelenkt, in denen bereits ein hoheitlicher Schutz des Grünlandes besteht. Für Flächen innerhalb der Natura-2000-Kulisse, jedoch außerhalb der Förderkulisse der Maßnahme e1, können die Agrarumweltmaßnahmen, insbesondere die Fördertatbestände des Vertragsnaturschutzes f3 in Anspruch genommen werden.

Von einer Förderung ausgenommen sind Flächen im Eigentum von Gebietskörperschaften. Nach Untersuchungen des NLÖ kann auf diesen Flächen vielfach allein über einen Pachtpreinsnachlass bis hin zur Nullpacht keine adäquate naturschutzfachliche Bewirtschaftung sichergestellt werden, da die Futtermengen und -qualitäten aufgrund der Auflagen stark herabgesetzt sind (NLÖ, 2003a). Nach Ansicht der Evaluatoren müsste für Flächen der

öffentlichen Hand, die zum Natura-2000-Netz zählen, eine Förderung ermöglicht werden, sofern ohne zusätzliche Förderung eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung nicht erreicht werden kann.

Weitere Defizite werden vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ) bzw. Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (NLWKN) in der Abdeckung der § 28 a,b NNatG-Flächen gesehen. Nach Ansicht der Evaluatoren ist die geringe Inanspruchnahme des Erschwernisausgleiches für besonders geschützte Biotopflächen auch auf den vergleichsweise hohen Antrags- und Kontrollaufwand (vgl. unten) bei häufig kleinen Flächen und geringen Ausgleichszahlungen zurückzuführen (NLWKN, 2005). Eine verstärkte Förderung der § 28 a,b-Biotopflächen würde jedoch einen besonders hohen Beitrag für die Erhaltung der vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen liefern. Es liegen ca. 25.000 ha nach § 28 a,b NNatG geschütztes Grünland außerhalb von Schutzgebieten (NLÖ, 2003).

5.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

Die administrative Umsetzung der Artikel-16-Maßnahmen erfolgt in Niedersachsen im engen organisatorischen und institutionellen Zusammenhang mit den Agrarumweltmaßnahmen, hier mit den Vertragsnaturschutzmaßnahmen. Infolgedessen wurde das Erhebungsdesign der beiden Förderschwerpunkte zur Halbzeitbewertung aufeinander abgestimmt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und soll fortgeführt werden.

Die niedersächsische Verwaltungsreform des Jahres 2005 und die daraus resultierende Neuorganisation der Verwaltungszuständigkeiten betrifft sowohl die administrative Umsetzung des Erschwernisausgleiches als auch der Agrarumweltmaßnahmen (siehe Kapitel 2). Des Weiteren sind die Agrarumweltmaßnahmen aktuell im Zuge der GAP-Reform von gravierenden Änderungen der Rahmenbedingungen betroffen (siehe Kapitel 6.5 und 6.8), die gleichermaßen Auswirkungen auf die administrative Umsetzung haben werden. Eine Bewertung der veränderten Rahmenbedingungen und der Neuorganisation der Verwaltungszuständigkeiten, die erstmalig zur Antragstellung im Jahr 2005 im vollen Umfang zum Tragen kommen, ist wegen der Parallelität der Berichtslegung mit der erstmaligen Umsetzung der neuen Rahmenbedingungen nicht praktikabel. Um die gemeinsame Bewertung der Artikel-16-Maßnahmen und der Agrarumweltmaßnahmen fortzusetzen, wird innerhalb der Ex-post-Bewertung der administrative Vollzug erneut bewertet.

Ausblick: Ab 2005 wird die Antragsannahme von den Landwirtschaftskammern durchgeführt. Die Fachaufsicht führende Behörde ist nicht mehr die Bezirksregierung. Die Zuständigkeit liegt innerhalb von Schutzgebieten bei den Landkreisen, außerhalb von Schutzgebieten (Kooperationsprogramm Feuchtgrünland) beim NLWKN, das zudem ko-

ordinierende und beratende Funktionen übernimmt sowie für Datenhaltung und -sammlung zuständig ist. Vorübergehend obliegt ihm auch bis 2007 die Ausweisung von Naturschutzgebieten in Natura-2000-Gebieten (Bujak mdl., 2005). Infolge der Auflösung der ehemaligen Bezirksregierungen als Mittelinstanz besteht die Aufgabe des MU jetzt darin, eine Vielzahl von Akteuren, nämlich die jetzt zuständigen Landkreise für die Ausweisung von NSG und die Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer, zu koordinieren und einheitliche Maßstäbe für die administrative Umsetzung zu gewährleisten.

5.6 Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitelspezifischen Bewertungsfragen

Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen und der zu erwartenden Wirkungen der Maßnahme (vgl. Kapitel 5.1) sowie der Ausführungen zu den Gemeinsamen Bewertungsfragen (vgl. dazu EU-KOM, 2000) müssen die **Fragen V.1 und V.4.B** beantwortet werden. Die Relevanz und Anwendbarkeit der Fragen wurde bereits im Kapitel 5.2 dargestellt.

5.6.1 Frage V.1 - Beitrag der Ausgleichszahlungen zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

Die Prämienberechnung des Erschwernisausgleiches erfolgt anhand der sogenannten Punktwerttabelle, die Bestandteil der Verordnung sowie des Entwicklungsplanes ist. Den unterschiedlichen Bewirtschaftungsauflagen werden mit Hilfe einer Matrix Punktwerte zugeteilt, wobei jeder Punkt mit 10,23 Euro honoriert wird. Die Summe der Punktwerte multipliziert mit 10,23 Euro ergibt den Ausgleichsbetrag je Hektar in Abhängigkeit der dort jeweils geltenden Bewirtschaftungsauflagen. Für Basisauflagen wie z. B. „keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 15.06.“ oder „kein Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel“ werden 30,69 bzw. 20,46 Euro gezahlt. Eine weitere Punktwertdifferenzierung erfolgt für einige Auflagen anhand der Standortkategorien Moor- und Mineralböden, wobei auf Moorböden deutlich höhere Punktwerte vergeben werden. Die Höhe der Punktwerte sind Ergebnis der Berechnungen zur Ermittlung der flächenbezogenen Erwerbsverluste infolge von Naturschutzauflagen (ML, 2000, Anhang A2-2).

Von den landesweit berechneten Mittelwerten wurde in einigen Fällen gezielt abgewichen, um Überkompensationen zu vermeiden. Das gilt z. B. für die Auflagen „keine Grünlanderneuerung“, „keine Düngung“, „Beweidung mit max. zwei Tieren bis 30. Juni und weitere“. Die durch die Landwirtschaftskammer Hannover und das MU ermittelten Einzelkosten und Kosten bei der Kombination von Maßnahmen wurden anschließend in die Punktwerttabelle umgesetzt. Die agronomischen Berechnungen erscheinen in sich konsistent, aufgrund der vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten jedoch schwer nachprüfbar. Das stark

differenzierte Punktwertsystem zieht einen vergleichsweise hohen administrativen Aufwand bei der Kalkulation der Ausgleichszahlung nach sich.

Um die betriebliche **Betroffenheit** durch die **Bewirtschaftungsauflagen** annähernd einordnen zu können, wurde der von der Maßnahme betroffene Flächenanteil in den Betrieben untersucht. In Tabelle 5.6 wird die geförderte Fläche⁴ in Bezug zur LF der Betriebe gesetzt. Es zeigt sich, dass von den 1.812 geförderten Betrieben mehr als 44 % (796) Betriebe durch die Schutzgebietsausweisung mit weniger als 10 % ihrer LF betroffen sind. Die geförderte Grünlandfläche dieser Betriebe beträgt allerdings nur 19 % (3.420 ha) der gesamten Förderfläche von gut 17.500 ha. Unter Zugrundelegung des oben genannten kalkulatorischen Zahlungsbetrages von 67 Euro/ha erhalten die Betriebe im Mittel Ausgleichszahlungen von 264 Euro. Den größten Flächenanteil an der Förderfläche (38,9 %:6.813 ha) bringen Betriebe ein, die mehr als 10 %, aber weniger als ein Viertel ihrer LF in der Natura-2000-Gebietskulisse bewirtschaften. Diese Betriebe beantragen durchschnittlich für knapp 14 ha GL eine Ausgleichszahlung.

Tabelle 5.6 Betriebe mit Ausgleichszahlung und ihre flächenmäßige Betroffenheit

Geförderte Fläche	Betriebe		Fläche Natura 2000				
	Anteil an LF in %	Anzahl	relativ	ha	%	Ø Mittelwert	Median
> 10		796	44,0	3.421	19,5	4,2	3,2
10 bis < 25		498	27,5	6.813	38,9	13,7	8,0
25 bis < 50		240	13,3	4.783	27,3	19,9	9,8
50 bis < 75		87	4,8	1.738	9,9	20,0	5,7
75 bis 100		190	10,5	768	4,4	4,6	2,3
Summe		1.811	100,0	17.522	100,0	9,7	4,5

Quelle: InVeKoS; eigene Berechnungen.

Die Einkommensrelevanz einer Bewirtschaftungsauflage kann immer nur in Kenntnis der einzelbetrieblichen Anpassungsspielräume, wie z .B. vor dem Hintergrund der Flächenverfügbarkeit ermittelt werden. Eine Betrachtung anhand von Durchschnittswerten lässt hierzu nur sehr eingeschränkte Aussagen zu. In Anbetracht des relativ geringen durchschnittlichen Förderbetrages für die o. g. Gruppen und aufgrund der weitestgehenden Plausibilität des kalkulatorischen Ansatzes für den Erschwernisausgleich kann eine (anteilige) Kompensation entstehender Kosten infolge von Schutzgebietsausweisungen unterstellt werden. Positive Einkommenswirkungen sind jedoch zu vernachlässigen. Tabelle 5.7 zeigt die

⁴ Bei den Auswertungen wird unterstellt, dass die geförderte Fläche der potenziellen Antragsfläche des Betriebes entspricht.

Größenverteilung der Betriebe mit Ausgleichszahlung gegenüber allen Betrieben in Niedersachsen. Die Flächenausstattung der Betriebe gibt keinen Anhaltspunkt für oder gegen eine Beantragung der Ausgleichszahlung.

Tabelle 5.7: Größenverteilung von Betrieben mit Ausgleichszahlung im Vergleich zu allen landwirtschaftlichen Betrieben

LF in ha	Betriebe mit Ausgleichszahlung		Alle landwirtschaftlichen Betriebe	
	Anzahl	%	Anzahl	%
< 10	295	17,2	16.647	28,9
10 bis < 30	260	15,1	12.331	21,4
30 bis < 50	274	16,0	8.712	15,1
50 bis < 70	262	15,3	8.394	14,6
70 bis < 100	315	18,3	5.135	8,9
> 100	311	18,1	6.369	11,1
Summe	1.717	100,0	57.588	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3/Reihe 1, Ausgewählte Zahlen der Agrarstrukturerhebung 2003, Seite 28 und eigene Berechnungen.

5.6.2 Frage V.4.B - Beitrag der Ausgleichszahlungen zum Schutz der Umwelt

Indikator V.4.B-1.1. Anteil der LF an der zu Ausgleichszahlungen berechtigten Fläche

Der Umfang der Artikel-16-Gebiete liegt gemäß EPLR bei 393.000 ha (ML, 2000, S. 312), die Gesamtgröße der Grünlandflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalauen“ liegt laut einer Auswertung von ATKIS-Karten bei 44.200 ha (NLÖ, 2003a). Im EPLR werden ca. 30.000 ha genannt⁵, zuzurechnen sind nach § 28 a,b NNatG geschützte Grünland-Biotope, deren Gesamtfläche bei rd. 25.000 ha außerhalb von Schutzgebieten liegt (NLÖ, 2003b)⁶. Ihre potenzielle Förderfläche ist allerdings wegen der Mindestförderfläche von 0,5 ha deutlich nach unten zu korrigieren (vgl. Kapitel 5.4.1).

⁵ Auf die Diskrepanz zwischen der Natura-2000-Kulisse und den förderfähigen Gebieten wurde bereits in Kapitel 5.1.1 hingewiesen. Förderfähig, aber hier nicht einbezogen, sind auch die Grünland-Biotope nach § 28 a,b NNatG.

⁶ Diese Angaben konnten im Folgenden nicht mehr berücksichtigt werden. Der Anteil der geförderten Flächen an der förderfähigen Fläche würde sich damit auf rd. 25,3 % verringern.

Bei der Interpretation des Flächenanteils der geförderten an der potenzielle Förderfläche ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

Tabelle 5.8 Anteil der geförderten Fläche an der zu Ausgleichszahlungen berechtigten Fläche

Gesamtfläche in Natura-2000	Zu Ausgleichszahlungen berechtigte Fläche (nur Grünland) (*)		Geförderte Fläche	
	ha	% der Gesamtfläche	ha	% der Grünlandfläche
393.000	44.200	11,2	15.506	**

*) Hier können nur die Grünlandflächen in NSG angegeben werden; vgl. Kap. 5.1.1.

**) Keine Berechnung, da Gesamtfläche in Natura-2000-Gebieten und Grünlandanteil für 2004 nicht vorliegt.

Quelle: NLÖ, 2003a; InVeKoS, 2004; eigene Berechnungen.

Indikator V.4.B-1.2. Anteil der zuschussfähigen Betriebe, die Ausgleichszahlungen beziehen

Über den Anteil der zuschussfähigen landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Gebietskulisse können keine Aussagen getroffen werden. Entsprechende Daten liegen in Niedersachsen derzeit nicht vor. Sie würden die Kenntnis der Besitzverhältnisse aller Flurstücke innerhalb der Natura-2000-Gebiete erfordern, was nur auf Grundlage eines umfassenden GIS möglich ist. Dieses befindet sich erst im Aufbau. Die Anzahl der Betriebe, die den Erschwernisausgleich erhalten liegt derzeit bei 1.812, davon 1.729 Betriebe mit EU-Kofinanzierung.

Indikator V.4.B-1.3. Verhältnis von sanktionierten begünstigten Betrieben zu nicht sanktionierten begünstigten Betrieben

Über die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, die antragsberechtigt sind, aber keine Zahlungen beantragt haben, liegen keine Daten vor (vgl. Erörterung zu Indikator V.4.B-1.2).

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen wurden 2004 115 Betriebe der Antragssteller auf Erschwernisausgleich geprüft. Basis für die Stichprobenziehung ist die Anzahl der Betriebe die EU Gelder erhielten (n=1.729). 82,6 % der Kontrollen verliefen ohne Beanstandungen und 11,3 Prozent blieben in der zulässigen und damit sanktionsfreien Fehlermarge von 3 % Abweichung der nachgewiesenen zur beantragten Fläche. Die sanktionsrelevanten Beanstandungen umfassen 6,1 Prozent der geprüften Betriebe. Gut 80 % der Sanktionen begründeten sich in Flächenabweichungen (AfA Hannover 2005).

5.6.3 Kritische Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters und Überlegungen für die Ex-post-Bewertung

Die Evaluatoren sehen ein Problem darin, dass teilweise gleiche oder ähnliche Tatbestände in manchen EU-Staaten bzw. Bundesländern über Vertragsnaturschutzmaßnahmen gefördert werden, während andere mit der Ausweisung von Schutzgebieten und entsprechenden Ausgleichszahlungen nach Art. 16 arbeiten. Da die „gemeinsamen Bewertungsfragen“ für die Ausgleichszahlungen hinsichtlich der Umweltwirkungen wesentlich weniger differenziert sind könnte es sein, dass EU-Staaten oder Bundesländer, die stark auf Art. 16 setzen, in geringerem Maße Umweltwirkungen bilanzieren. Damit ist die Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse für eine Metaevaluierung eingeschränkt. Es wird angeregt, dieses zum Gegenstand thematischen Evaluierung der EU zu machen. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, dass vermutlich die in Schutzgebieten durchsetzbaren Auflagen auch von den zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten abhängen und die kofinanzierbaren Höchstfördersätze der VO (EG) Nr. 1257/1999 zwischen Art. 16- und Art. 22-Maßnahmen erheblich differieren.

5.7 Gesamtbetrachtung

Im Folgenden werden im Kapitel 5.7.1 die Ergebnisse der Bewertung zusammenfassend dargestellt und im Kapitel 5.7.2 ein Überblick über die zur Halbzeitbewertung ausgesprochenen Empfehlungen und den Stand ihrer Umsetzung gegeben.

5.7.1 Gesamtbetrachtung hinsichtlich der Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen

Das operationelle Ziel von rd. 15.000 ha wurde in 2002 erreicht. Zwischen 2000 und 2004 ist der Flächenumfang um rd. 5.000 ha auf 17.500 ha gestiegen. Damit wurde nicht nur ein Ausgleich für hoheitliche Bewirtschaftungseinschränkungen geleistet, sondern auch ein Anreiz gegeben, wertvolle Grünlandflächen nicht brachfallen zu lassen.

Die Kalkulation der Ausgleichszahlung erfolgt sehr differenziert anhand von einzelnen Bewirtschaftungsauflagen und zum Teil Standortunterschieden. Diese zieht allerdings auch einen vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwand nach sich.

Die Ausgleichszahlung muss in unmittelbarem Zusammenhang mit dem hoheitlichen Naturschutz sowie mit dem „Kooperationsprogramm Dauergrünland“ (siehe Kapitel 6.1) gesehen werden. Durch die Ausweisung von Schutzgebieten kann ein dauerhafter Mindestschutz für wertvolle Gebiete gewährleistet werden, der mit dem freiwilligen Vertragsna-

turschutz nicht so gezielt möglich ist. Schutzgebietsverordnungen können allerdings lediglich Verbote enthalten und keine Verpflichtungen zu aktivem Handeln, d. h. zur Bewirtschaftung. Die Ausgleichszahlung kann einerseits die Akzeptanz bei der Ausweisung hoheitlich geschützter Gebiete steigern, andererseits bietet sie einen Anreiz, die – aus Naturschutzgründen erwünschte – Grünlandnutzung innerhalb von Schutzgebieten aufrecht zu erhalten.

Die Auflagen für die Gewährung der Ausgleichszahlung sind in einer „Punktetabelle“ dargestellt, die identisch mit derjenigen des „Kooperationsprogramms Dauergrünland“ ist. Ob eine Zahlung über die eine oder die andere Maßnahme erfolgen kann, hängt davon ab, ob die entsprechende Auflage in der Schutzgebietsverordnung enthalten ist oder nicht. Eine strengere Fassung der Schutzgebietsverordnungen kann für den Naturschutz den Vorteil einer dauerhaften Sicherung seiner Ziele und für den Landwirt Planungssicherheit bedeuten. In geringem, zur Zeit nicht quantifizierbarem Umfang werden daher durch die Ausgleichszahlungen auch Ziele erreicht, die über den reinen Grünlanderhalt hinausgehen. Allerdings gehört mit den neuen Cross-Compliance-Regelungen die Beachtung der Schutzgebietsverordnungen zur „Guten fachlichen Praxis“. Daher wird die Formulierung strengerer Schutzverordnung in Zukunft noch konflikträchtiger.

Ein weiterer positiver Effekt der Ausgleichszahlungen liegt darin, dass dieses Instrument für viele Landwirte gleichzeitig den Einstieg in den Vertragsnaturschutz darstellt.

Auf den nach § 28 a,b NNatG geschützten Grünlandflächen außerhalb der Schutzgebiete kann einer schleichenden Veränderung (z. B. durch Nutzungsintensivierung) durch die Teilnahme am Erschwernisausgleich vorgebeugt werden. De facto wird allerdings von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht, da vielfach die Auflagen zu gering sind, um eine attraktive Vergütung zu erreichen. Offensichtlich wird wegen des vergleichsweise hohen personellen Aufwandes auch kaum für die Teilnahme geworben.




Tabelle 5.9: Zusammenfassende Einschätzung der Ausgleichszahlung

Beurteilung der Schutzwirkung	Geförderte Fläche ha	Er- füllung OP (%)	Treff- sicher- heit	Implemen- tierung		Haupt- wirkung durch	Geschützte Ressource							
				Verwaltungs- umsetzung Lenkung durch Prämie	Erhaltung Verbesserung		Boden	Wasser	Luft	Biodiversität	Landschaft	Sonstige		
++ hoch + gering 0 keine - gering negativ -- negativ														
e1 Gebiete mit umweltspezi- fischen Ein- schränkungen	17.527	117	++	++	0	X	kaum/keine zusätzlichen Umweltwir- kungen, da hoheitliche Auflagen auch ohne die Maßnahme eingehalten werden müssen; jedoch Akzeptanzsteigerung hoheitlicher Maßnahmen							

OP: Operationelles Ziel.

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

5.7.2 Stand der Umsetzung der zur Halbzeitbewertung ausgesprochenen Empfehlungen

Empfehlung der Halbzeitbewertung	erfüllt	Anmerkungen
Fortsetzung der Maßnahme		
Prüfung der Förderfähigkeit von Flächen im Besitz öffentlicher Gebietskörperschaften		in ELER-VO Konzentration auf Landwirte (Art. 38 (1))
Vermehrte Einbeziehung von Flächen nach § 28 a,b NNatG in den Erschwernisausgleich		aufgrund hohen Aufwandes bisher nicht umgesetzt

5.8 GAP-Reform und ELER-Verordnung - Auswirkungen auf die Förderperiode 2007 bis 2013

5.8.1 GAP-Reform und ihre Implikation auf die Ausgestaltung der zukünftigen Ausgleichszahlung

Im Kapitel 6.8 werden die Auswirkungen der Agrarreform, insbesondere die der Entkoppelung und der Mindeststandards auf die zukünftige landwirtschaftliche Produktion dargestellt. Diese Auswirkungen betreffen in Teilen auch die Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen. Um Doppelungen zu vermeiden, werden die diesbezüglichen Textpas-

sagen an dieser Stelle nicht übernommen. Es wird insbesondere auf die Ausführungen unter 6.8.1, Zwischenüberschrift „Instandhaltung von aus der Produktion genommen Flächen“ und „Auflagen in Natura-2000-Gebieten“ verwiesen.

5.8.2 ELER-VO und ihre Implikation auf die Ausgestaltung zukünftiger Agrarumweltmaßnahmen

Im Vergleich zur VO (EG) Nr. 1257/1999 beinhaltet der nachfolgenden ELER-Verordnungsentwurf⁷ folgende Änderungen für den Förderbereich der Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen:

- Erweiterung der Zahlungen des zukünftigen Art. 38 der ELER-VO neben den Natura-2000-Gebieten um Zahlungen, die im Zusammenhang mit der WRRL stehen;
- Erweiterung der berechtigten Fläche um Wälder und sonstigen bewaldeten Flächen in Natura-2000-Gebieten durch Art. 46. Beihilfeberechtigt sind private Waldbesitzer und deren Vereinigungen. Die Förderung ist inhaltlich mit der des Art. 38 vergleichbar;
- Aufnahme der Option einer zeitlichen Differenzierung der Höhe der Ausgleichszahlung auf landwirtschaftlichen Flächen. Der Höchstbetrag von 500 Euro/ha darf längstens fünf Jahre gewährt werden;
- Möglichkeit, die flächengebundene Zahlung nach Art. 38 zukünftig durch Beihilfen für nichtproduktive Investitionen auf landwirtschaftlichen Flächen zu flankieren, wenn dadurch der öffentliche Wert der Gebiete gesteigert wird.

Kommentar: Gemäß den Zielvorstellungen der EU-Politik für ländliche Entwicklung kommt dem Schutz von Umwelt und Landschaft eine besondere Bedeutung zu. Insofern ist die Fortsetzung und Ausweitung der Fördermöglichkeiten von Ausgleichszahlungen in Natura-2000-Gebieten folgerichtig. Dies betrifft insbesondere die Waldgebiete innerhalb der Natura-2000-Kulisse und Flächen, die im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60) stehen. Mit dieser deutlichen Erweiterung der berechtigten Flächen folgte die KOM den Wünschen und Forderung vieler Mitgliedstaaten. Weiterhin gelten die in Kap. 6.8 unter der Zwischenüberschrift „Auflagen in Natura-2000-Gebieten“ getroffenen Aussagen zum Abwägungs- und Einigungsprozess zwischen ordnungsrechtlichen Festsetzungen und freiwilligen Vereinbarungen.

⁷ Stand 16.09.2005.

5.9 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen dienen die in den Kapiteln 5.3 bis 5.7 durchgeführten Analysen. Die wichtigsten Datenquellen werden in Kap. 5.2.2 genannt. Ergänzt wurden diese Informationen durch einen Workshop mit dem zuständigen Fachreferat (MU) sowie den Bezirksregierungen, der Fachbehörde (NLÖ) und den Bewilligungsbehörden im Jahr 2002. Nach der Auflösung von NLÖ und Bezirksregierungen in Niedersachsen wurde im Jahr 2005 ein zusätzliches Gespräch mit VertreterInnen des NLWKN sowie der Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalauen“ (Kaiser, 2005) durchgeführt.

5.9.1 Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum

Um eine genauere Einschätzung von Zielerreichungsgraden vornehmen zu können, ist eine **aktuelle und präzisere Darstellung der potenziellen Förderflächen** zwingend notwendig. Diese beinhaltet die Anpassung der Gebietskulisse durch hinzukommende (Schutzgebiete in) Natura-2000-Gebiete ebenso wie die Einbeziehung der § 28 a,b-Lebensräume und das Herausrechnen der nicht förderfähigen Flächen, wie z. B. von Flächen im öffentlichem Eigentum. Letzterem Flächenumfang wird man sich nicht zuletzt wegen seiner zeitlichen Dynamik nur durch Schätzung nähern können.

Das Modell des Erschwernisausgleichs ist nach Ansicht der Evaluatoren weiterhin sinnvoll und ausbaufähig. Durch eine veränderte naturräumlich gestaffelte oder an Ertragsgebiete angelehnte Ausgleichszahlung könnten Über- und Unterkompensationen ggf. gezielter vermieden werden. Der Verwaltungsaufwand einer naturräumlich gebundenen Prämienstaffellung müsste allerdings geprüft werden und könnte ggf. erst bei Vorliegen eines umfassenden GIS mit akzeptablem Mehraufwand umgesetzt werden.

Zwischen Vertretern des NLWKN, der Schutzgebietsverwaltung des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalauen“ und dem MU werden derzeit Änderungen und Anpassungen der „Punktwerttabelle“ diskutiert. Ziel ist es, die Tabelle insgesamt präziser und konsistenter zu gestalten, dabei gleichzeitig mehr Flexibilität zu ermöglichen, wo dies aus der Sicht des Naturschutz und der Landwirtschaft machbar und notwendig erscheint. Beispielsweise hat sich auch aus der Sicht des Naturschutzes auf bestimmten Grünlandtypen ein völliges Düngungsverbot als kontraproduktiv erwiesen. Um die Kontrollierbarkeit zu gewährleisten, wird angestrebt, die Mengenbegrenzungen indirekt über Beweidungsdichten und –zeiträume zu regeln. Eine genaue Bewertung dieser grundsätzlich positiv eingeschätzten Neuregelungen erfolgt nach Vorliegen konkreter Entwürfe im Rahmen der Ex-

post-Bewertung. Gleichzeitig sollte die Kalkulation der Beihilfebeträge den veränderten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen infolge der GAP-Reform Rechnung tragen.

Zur Erreichung wichtiger Grünlanderhaltungsziele müsste weiterhin darauf hingewirkt werden, dass entweder vermehrt Flächen nach § 28 a,b NNatG in den Erschwernisausgleich einbezogen werden, oder sie über Vertragsnaturschutzmaßnahmen erreicht werden können. Eine einheitliche Umsetzung des Erschwernisausgleichs für diese Biotope ist sicherzustellen. Hierfür ist auch eine intensive Beratung der Landwirte und Landkreise notwendig. Eine Reduktion von Beratungskapazitäten wäre hingegen kontraproduktiv.

Die Verfolgung der Entwicklung des Grünlandanteils in den Natura-2000-Gebieten könnte durch eine Einbeziehung in die künftige Überprüfung der „Feldblöcke“ anhand von Luftbildern geschehen.

5.9.2 Empfehlungen für den kommenden Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013

Schutzmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten werden grundsätzlich über Artikel 38 der ELER-VO möglich sein, jedoch ist dann ggf. auf eine Anhebung der Mindestanforderungen im Rahmen der Schutzgebietsverordnungen zu achten. Wie ausführlich auch in Kapitel 6.8 dargelegt wird, hängen die Optionen zur Förderung in Natura-2000-Gebieten in starkem Maße von den Anforderungen der Cross-Compliance-Regelungen ab. Alle Anforderungen, die nach Cross Compliance eingehalten werden müssen, sind nicht nach Art. 38 der ELER-VO förderbar.

Die Auflagen der niedersächsischen „Punktwerttabelle“ sind daher jeweils genau daraufhin zu prüfen, ob sie Cross-Compliance-Standards übersteigen. Dies betrifft z. B. Zahlungen für Auflagen, die den Erhalt organischer Substanz im Boden oder den Erhalt der Bodenstruktur zum Ziel haben (nach § 2 (1) Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz – DirektzahlVerpflG), wie das Verbot maschineller Bearbeitung oder der Düngung auf Moorgrünland.

Die einschneidendste, wenn auch noch nicht sofort wirksame Konsequenz, bezieht sich auf die Regelungen zum Dauergrünlanderhalt im Rahmen von Cross Compliance. Zur Zeit ist noch nicht absehbar, wann in Niedersachsen aufgrund sinkenden Grünlandanteils im Rahmen der Cross-Compliance-Regelungen zunächst eine Genehmigungspflicht für Grünlandumbruch (ab 8 % Verlust gegenüber 2003) bzw. die Wiedereinsaat-Verpflichtung (ab einem Verlust von 10 % gegenüber 2003) eintritt. In Bezug auf das Grünland in Natura-2000-Gebieten sollte schon zu Beginn des nächsten Programmplanungszeitraums ein Konzept entwickelt werden, wie ab diesem Zeitpunkt verfahren wird. Eine Stellungnahme der

KOM wäre sinnvoll, in der geklärt wird, ob bei Erreichen der 10 % Grenze der Grünland-erhalt weiterhin ein ausgleichsberechtigter Fördertatbestand nach Art. 38 sein kann. Mit Erreichen der 10 % Grenze wird dann jeder betriebliche Verstoß gegen das Grünlanderhaltungsgebot einen sanktionsrelevanten Cross-Compliance-Tatbestand darstellen, der sich auf die Direktzahlungen für die gesamte Betriebsfläche bezieht.

Für den Einsatz von Mitteln nach Art. 38 ELER-VO für Flächen, die für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie relevant sind, müssen im Rahmen der neuen Programmierung entsprechende Fördertatbestände definiert werden.

Literaturverzeichnis

- Afa (Amt für Agrarstruktur) Hannover (2005): Statistik Vor-Ort-Kontrollen 2004, Stand 14.0.1.2005.
- Besondere Dienstanweisung für den Vollzug der Fördermaßnahme zum Erschwernisausgleich vom 20.11.2001.
- BMVEL – Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (2001): Agrarbericht der Bundesregierung 2001. - 96 S. + 102 S. Anhang, Bonn.
- Bujak, E. (Niedersächsisches Umweltministerium) (2005): telefonische Mitt. am 2.9.2005.
- Dienstanweisung zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen bei Agrarumweltmaßnahmen und Erschwernisausgleich gem. VO (EG) 1257/99.
- DirektZahlVerpflG – Gesetz zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftlicher Vorschriften über Direktzahlungen. Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 21.7.2004. BGBl. 2004, Teil I Nr. 38, Bonn 26.7.2004.
- ELER-VO (Entwurf der) Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Stand 16.9.2005.
- EU-KOM – Europäische Kommission (2000): Gemeinsame Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren - Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die von 2000 bis 2006 durchgeführt und durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert werden (Dokument VI/12004/00 Endg.).
- Kaiser, H. (2005) Protokoll des Telefonats Horlitz – Kaiser (Biosphärenreservatsverwaltung nds. Elbtalauen) vom 20.4.2005.

- ML – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (2000): PROLAND Niedersachsen, Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums. Hannover.
- ML – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (2002): Gemeinsame Indikatoren zur Begleitung der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums - Tabellen.
- ML - Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (mehrer Jahrgänge): Zahlstellendaten zur Abrechnung von Pro-land.
- NLÖ - Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2003a): Wirkungskontrollen der PRO-LAND-Naturschutzmaßnahmen – Zwischenbewertung 2003, i.A. des Niedersächsischen Umweltministerium, Hannover.
- NLÖ - Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2003b): Auswertung der landesweiten Biotopkartierung Stand Okt. 2003, schriftliche Mitteilung vom 09.10.2003.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (2005): Protokoll des Gespräches vom 21. April 2005 in Hannover.
- NNatG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994, Nds. GVBl. S. 155, 267, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001, Nds. GVBl. S. 701.
- Persiel, H.-W., Rösemeier-Scheumann, J., Fachreferenteninterview (MU) Agrarumwelt/ Ausgleichszahlung 23.12.2002, mündliche/ schriftliche Mitteilungen.
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. 327/1 vom 22.12.2000).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tier und Pflanzen.
- Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG), geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997.
- Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.
- Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL).

Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 vom 29. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL). ABl. EG Nr. L270/70, 21.10.2003.

Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren Amtsblatt Nr. L 215 vom 30/07/1992 S. 0085 – 0090.

Verordnung über den Erschwernisausgleich und den Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Nds. GVBl. Nr. 15/1997) vom 10. Juli 1997.

Workshop Agrarumwelt/ Ausgleichszahlung im ML, am 16.06.2003 mit den Fachreferenten (MU/ML), Ämtern für Agrarstruktur, Bezirksregierungen, NLÖ und Landwirtschaftskammern, mündliche/ schriftliche Mitteilungen.